

Regionale Infrastrukturmaßnahme Ems

Flexibilisierung der Staufunktion des Emssperrwerks / Umsetzung von Artikel 18 Masterplan Ems 2050

Unterlage A

Planfeststellungsantrag

Antragssteller:



Landkreis Emsland

Ordeniederung 1
49716 Meppen

Bearbeitung:



IBL Umweltplanung GmbH
Bahnhofstraße 14a
26122 Oldenburg
Tel.: 0441 505017-10
www.ibl-umweltplanung.de

Zust. Abteilungsleiter:
Projektleitung:
Bearbeitung:
Projekt-Nr.:
Datum:

D. Wolters
C. Mieth
C. Mieth, M. Kruse
1150
11.04.2018

1 Vorbemerkung

Die Voraussetzungen zur Einleitung und Durchführung von Staufällen für Schiffsüberführungen sind im Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss)¹ geregelt.

Im Ergebnis der Antragsberatung durch die Zulassungsbehörde, aber auch der Beschlusslage im Lenkungskreis zum Masterplan Ems 2050 am 25.01.2017 werden mit diesem Antrag ausdrücklich keine dauerhaften Änderungen des Sperrwerksbeschlusses angestrebt. Diese sind im Rahmen des oder der kommenden Verfahrens zur „Angepassten Tidesteuerung“ mit zu beantragen, da der Sperrwerksbeschluss dann ohnehin umfangreich angepasst und geändert werden muss. Konkret wird deshalb in diesem Verfahren auf folgende ursprünglich angestrebte Änderungen der Nebenbestimmungen verzichtet:

- A.II.1.23 zur Gesamtschließzeit in 365 Tagen (verlängerte Gesamtschließzeit für Staufälle),
- A.II.2.2.2 b zur Salinität (Aussetzung des 2 PSU-Kriteriums)
- A.II.1.22 zum Stauziel (Änderung auf NHN +1,9 m für den Zeitraum 01.04. – 15.06.)
- A.II.1.22 zum Stauziel (Änderung auf NHN +2,7 m für den Zeitraum 01.09. – 15.09.)

2 Antragsgegenstand

Um die Überführungssicherheit für bereits beauftragte und - als Folge erfolgreicher Akquisebemühungen - zu erwartende Neubauten zu gewährleisten, wird die Änderung von Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschluss erforderlich (s. Tabelle 3.1-1). Der Landkreis Emsland beantragt deshalb die Änderung der Nebenbestimmungen A.II.1.22 (Stauziel) und A.II.2.2.1 (Sauerstoffgehalt). Die Änderungen sollen ab 2019 für definierte Überführungstermine gelten und bis maximal einschließlich 2029 befristet sein. Dieser maximale Befristungszeitraum kommt zum Tragen, sofern nicht bereits vorher entsprechende Regelungen des Sperrwerksbeschlusses im Rahmen des Verfahrens zur „Flexiblen Tidesteuerung“ erfolgen, die dann anzuwenden wären (Befristungszeitraum).

Der Lenkungskreis zum Masterplan Ems 2050 bzw. NLWKN erwarten eine Inbetriebnahme im Jahr 2022². Für den Fall, dass sich dieser Zeithorizont für eine bestandskräftige Beregelung und Inbetriebnahme der flexiblen Tidesteuerung als nicht realisierbar erweisen sollte, wird die Zulassungsbehörde bereits jetzt gebeten, den Befristungszeitraum entsprechend anzupassen bzw. flexibel zu gestalten.

Gegenstand des Antrags ist eine Änderung der unten genannten zwei Nebenbestimmungen für die folgenden zu überführenden Schiffe:

¹ Mit der Kurzbezeichnung „Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk“ oder „Sperrwerksbeschluss“ sind hier und im Folgenden der Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk und Bestickfestsetzung vom 14. Aug. 1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1a VwVfG vom 22. Juli 1999, des Planergänzungsbeschlusses vom 24. März 2000, des Planänderungsbeschlusses vom 16. Mai 2001, des Planänderungsbeschlusses vom 23. Mai 2001, des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Nov. 2002, des Planänderungsbeschlusses vom 7. Mai 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 17. Juni 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 2. Juli 2004, des Planänderungsbeschlusses vom 1. September 2014 (sog. „Märzarrondierung“) und der Planänderungsbeschluss vom 17.07.2015 (sog. „Herbstarrondierung“) gemeint.

² Gemäß Top 3 des Protokolls der dritten Sitzung des Lenkungskreises Ems vom 25.01.2017 wurde *„erwartet, dass die flexible Tidesteuerung im Jahr 2020 betriebsfähig zur Verfügung steht“*. Der NLWKN hat (Präsentation im AK „Wasserbauliche Maßnahmen“ am 30.05.2017) einen geänderten Zeitplan vorgelegt. Dieser geht von einem *„Beginn des Tidesteuerungsbetriebes“* Mitte 2022 aus.

Geplante Sommer-Überführungen	Geplante Herbst-Überführungen
24.05.2019: Saga Cruises (S 714)	23.09.2019: S 708 (bereits planfestgestellt)
21.06.2020: N.N.	20.09.2020: Royal Caribbean Cruises (S 713)
ab 16.06.2021: Saga Cruises (S 715)	19.09.2021: Disney Cruise Line (S 705)
jeweils ab 16.06.2022 bis max. zum Jahr 2029 : N.N.	ab 16.09.2022: Disney Cruises (S 718)
	01.10.2023: Disney Cruise Line (S 706)
	jeweils ab 16.09.2024 bis max. zum Jahr 2029: N.N.

Der vorliegende Planfeststellungsantrag betrifft die Nebenbestimmungen A.II.1.22 und A.II.2.2.1 des Sperrwerksbeschluss (Tabelle 1):

Tabelle 1: Übersicht zum Antragsgegenstand

Thema	Bestehende Regelung gem. Sperrwerksbeschluss	Antragsgegenstand „Flexibilisierung der Staumöglichkeiten der Ems“
Stauziel	Nebenbestimmung A.II.1.22: „Das Emssperrwerk darf für den einzelnen Staufall ganzjährig bis zu einer Höhe von NN +1,75 m für maximal 12 Stunden geschlossen werden, in der Zeit vom 16.09.-31.03. bis zu einer Höhe von NN +2,7 m für maximal 52 Stunden. Die genannten Stauhöhen beziehen sich auf den Pegel Gandersum.“	Beantragte Neufassung Nebenbestimmung A.II.1.22: „Das Emssperrwerk darf für Staufälle im Zeitraum <u>01.04.- 15.06. bis zu einer Höhe von NHN +1,75 m und im Zeitraum 16.06. – 15.09. bis zu einer Höhe von NHN +1,9 m</u> für maximal 12 Stunden geschlossen werden, in der Zeit vom 16.09.-31.03. bis zu einer Höhe von <u>NHN +2,7 m</u> für maximal 52 Stunden. <u>Die genannten Stauhöhen beziehen sich auf den Pegel Gandersum.</u> <u>Die Änderung dieser Nebenbestimmung gilt für den Zeitraum 2020 bis max. 2029.“</u>
	Zudem wird beantragt, dass für eine Überführung am 24.05.2019 (+/- drei Tage) das Stauziel auf NHN +1,9 m angehoben werden darf.	
Sauerstoff	Nebenbestimmung A.II.2.2.1: „Ein Einstau der Tideems > 12 h darf nur begonnen werden, wenn über eine Tide der Sauerstoffgehalt oberflächennah ≥ 6 mg/l, bei Wassertemperaturen $\leq 12^{\circ}\text{C}$ der Sauerstoffgehalt oberflächennah ≥ 5 mg/l beträgt.“	Beantragte Neufassung Nebenbestimmung A.II.2.2.1: „Ein Einstau der Tideems > 12 h darf nur begonnen werden, wenn über eine Tide der Sauerstoffgehalt oberflächennah ≥ 6 mg/l, bei Wassertemperaturen $\leq 12^{\circ}\text{C}$ der Sauerstoffgehalt oberflächennah ≥ 5 mg/l beträgt. <u>Diese Nebenbestimmung darf in dem Befristungszeitraum 2020 bis max. 2029 einmal jährlich für eine Schiffsüberführung ausgesetzt werden.“</u>

Erläuterung: Die Unterstreichungen kennzeichnen die beantragten Textänderungen.

Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses werden eine sofortige Vollziehung der Entscheidung i.S.d. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und hilfsweise die Zulassung eines vorzeitigen Beginns gemäß § 69 Abs. 2 i.V.m. § 17 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Es liegt eine schriftliche Zustimmung des Sperrwerksbetreibers NLWKN Aurich zur Antragstellung durch den Landkreis Emsland mit dem Schreiben vom 12.03.2018 (Az.: D-62217-01-01) vor. Das Schreiben ist dem Antrag als Anlage beigefügt.

Der Landkreis Emsland ist mit der Veröffentlichung der vollständigen Antragsunterlagen im Internet (insb. im Internetportal des NLWKN sowie dem zentralen Internetportal gemäß § 20 UVPG) einverstanden.

	Projekt-Nr.: 1150	Kurztitel: Flexibilisierung der Staufunktion des Emssperrwerks	Bearbeitet: siehe Deckblatt	Datum: 11.04.2018	Geprüft: 
---	-------------------	---	--------------------------------	----------------------	---